

Gemeinde Ustersbach

Niederschrift

über die öffentliche

2. Sitzung des Gemeinderates Ustersbach

Datum: **6. Februar 2024**
Uhrzeit: **19:30 Uhr - 21:10 Uhr**
Ort: **Pfarrheim Ustersbach**
Schriftführer/in: **Elena Schmid**
Zahl der geladenen Mitglieder: **13**
Zahl der Anwesenden: **12**

Vorsitzender: **Willi Reiter, 1. Bürgermeister**

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Reiter Willi
2. Bürgermeister	Schmid Bernhard
3. Bürgermeisterin	Völk Anja
Gemeinderat	Birle Andreas
Gemeinderätin	Braun Andrea
Gemeinderat	Braun Christian
Gemeinderätin	Fischer Angelika
Gemeinderat	Hillenbrand Hubert
Gemeinderat	Kögel Thomas
Gemeinderat	Kohler Markus
Gemeinderätin	Ortner Angelika
Gemeinderätin	Repasky Martina

Entschuldigt:

Gemeinderätin	Seldschopf Claudia
---------------	--------------------

Weiterhin anwesend:

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt 1. Bürgermeister Willi Reiter die ordnungs- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

ÖFFENTLICHER TEIL

1. **Wünsche und Anfragen von Bürgern**
2. **Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 16.01.2024 - öffentlicher Teil**

<u>Beschluss:</u> Die Niederschrift über die Sitzung vom 16.01.2024 – öffentlicher Teil – wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.	12 für / 0 gegen
---	-------------------------

3. **Bauleitplanung zum BP UST Nr. 18 „Südlich Lebensmittelmarkt und nördlich der Eisbühlstraße“; Entscheidung über Varianten der Wohnbebauung und Änderung der Bezeichnung**

Auf die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 16.01.2024, TOP 14 wird Bezug genommen. Für keine der vom Büro Terrabiota vorgestellten Varianten fand sich eine Mehrheit im Gemeinderat. Das Büro Terrabiota hat nun eine der vorgestellten Varianten weiterentwickelt (B2) sowie eine zusätzliche Variante (D) vorgeschlagen.

Des Weiteren war auf der letzten Sitzung angeregt worden, aus dem Bebauungsplan die Bezeichnung „Südlich Lebensmittelmarkt“ zu entfernen.

Herr Puschak von Puschak Immobilien GmbH & Co. KG stellt dem Gemeinderat vor, auf was aus Sicht eines Bauträgers bei einer Bauleitplanung geachtet werden sollte, damit die Grundstücke bestmöglich vermarktet werden können und welche Wohnformer derzeit nachgefragt werden.

<u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat beschließt die Planungsvariante D in der Fassung vom 23.01.2024 weiterzuerfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange einzuleiten.	12 für / 0 gegen
<u>Beschluss:</u> Der Bebauungsplan UST Nr. 18 erhält die neue Bezeichnung „UST Nr. 18 Ost, nördlich der Eisbühlstraße“.	11 für / 1 gegen

4. **Haushaltsplan 2024 für die Kindertageseinrichtung St. Fridolin**

Das KiTA-Zentrum St. Simpert als Träger der Kindertageseinrichtung St. Fridolin hat den Haushaltsplan für das Jahr 2024 aufgestellt.

Entsprechend dem Haushaltsplan 2024 und der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben würde für die Gemeinde Ustersbach ein Anteil in Höhe von 55.390,50 € am Defizit entstehen. Das Zentrum St. Simpert bittet um Zustimmung zum Haushaltsplan 2024.

Beschluss: Dem Haushaltsplan 2024 für die Kindertageseinrichtung St. Fridolin wird zugestimmt. Der gemeindliche Anteil am Defizit des Haushaltsplans beträgt 55.390,50 €.	12 für / 0 gegen
---	-------------------------

5. Anpassung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2024/2025

Das Zentrum St. Simpert ist für den Einzug der Elternbeiträge und die Bestimmung der Höhe zuständig. Die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge erfolgt im Einklang mit der politischen Gemeinde. Am 15.01.2024 ist nachfolgende E-Mail in der Verwaltung eingegangen:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Reiter,

danke, hier die korrekte E-Mail.

Wie Sie wissen, verwalten wir, das Kita-Zentrum St. Simpert, die Katholische Kindertageseinrichtung St. Fridolin für die örtliche Kirchenstiftung St. Fridolin in Ihrer Gemeinde. Als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts verwalten wir insgesamt mit großer Erfahrung und viel Engagement mehr als 200 Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Trägerschaft im Bistum Augsburg.

Unter dem Motto „Kinder wertvoll begleiten“ sind Haltung, Werte und die Entwicklung der Persönlichkeit für uns zentrale Elemente der Begleitung und Erziehung der uns anvertrauten Kinder. Dies bedeutet, dass die pädagogische Arbeit und die Betreuungsqualität unserer Kinder höchsten Stellenwert haben. Unter anderem die positiven Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten, systematischen Elternbefragungen zu Kriterien wie „Wohlbefinden“, „Wertevermittlung“ oder „Freundlichkeit des Teams“ bestärkt uns, dabei auf dem richtigen Weg zu sein.

Die aktuellen Rahmenbedingungen stellen uns jedoch auch vor große Herausforderungen. Wie Schulen, Pflegeeinrichtungen oder Verkehrsbetriebe suchen Kindertageseinrichtungen mit hohem Aufwand qualifizierte Fachkräfte. Gleichzeitig steigt der Bedarf an längeren Öffnungszeiten und dem weiteren Ausbau der Kita-Plätze. Die Reduzierung von Betreuungszeiten oder die vorübergehende Schließung von Gruppen sollen für uns in der Regel keine Option sein. Vergütungs- bzw. Tarifierhöhungen bei pädagogischem und nicht pädagogischem Personal, Dienstleistungskosten (Reinigung, Verpflegung) und generelle Kostensteigerungen (Spielmaterial etc.) treffen alle unsere Kitas. Entsprechend auch die Einnahmen anzuschauen, ist Basis für unser gutes Wirtschaften und unsere kaufmännische Sorgfalt.

Teil unserer Aktivitäten für die Kitas vor Ort sind auch die Definition der Höhe und der Einzug der Elternbeiträge. Aktuell sind wir im Planungsprozess für das kommende Kindergartenjahr ab dem 01. September 2024. Die oben dargestellten Einflussfaktoren erfordern eine Anhebung der Beiträge auch ab September 2024. Unsere Politik ist es dabei immer gewesen, die Erhöhungen sinn- und maßvoll im Abgleich mit den steigenden Personal-, Sach- und Verwaltungskosten anzupassen. Dies möchten wir wie immer im engen Schulterschluss mit Ihnen, der politischen Gemeinde vor Ort, machen. Den Zuschuss des Freistaates Bayern von 100 Euro pro Kind und Monat ab dem dritten Lebensjahr und damit die Reduzierung des Grundbeitrages haben wir natürlich wie immer in unsere Überlegungen einbezogen. Das Bayerische Krippengeld von 100 Euro ab dem ersten Geburtstag des Kindes muss, wie Sie wissen, von den Eltern beantragt werden.

Wir halten, nach dem erfolgten Tarifabschluss und den teilweise rasanten und sprunghaften Entwicklungen bei den anderen Kostengattungen, eine Beitragserhöhung von 9,5 % in den jeweiligen Stundenkategorien, gerundet auf ganze Eurobeträge, für angemessen. Ihre Einschätzung der Situation und Rückmeldung zu der von uns vorgeschlagenen Vorgehensweise sind uns wichtig.“

Die derzeitigen Beiträge betragen wie folgt:

Grundbeitrag Regelkind

Buchungskategorie	Beitrag ab 01.09.2023	Beitrag ab 01.09.2024 bei Erhöhung um 9,5 %
3 bis 4 Std.	105,00 €	115 €
4 bis 5 Std.	111,00 €	122 €
5 bis 6 Std.	118,00 €	129 €
6 bis 7 Std.	125,00 €	137 €
7 bis 8 Std.	131,00 €	143 €
8 bis 9 Std.	138,00 €	151 €
9 bis 10 Std.	144,00 €	158 €

Krippenbeitrag

Buchungskategorie	Beitrag ab 01.09.2023	Beitrag ab 01.09.2024 bei Erhöhung um 9,5 %
1 bis 2 Std.	139,00 €	152 €
2 bis 3 Std.	152,00 €	166 €
3 bis 4 Std.	165,00 €	181 €
4 bis 5 Std.	179,00 €	196 €
5 bis 6 Std.	192,00 €	210 €
6 bis 7 Std.	205,00 €	224 €
7 bis 8 Std.	218,00 €	239 €
8 bis 9 Std.	231,00 €	253 €

Hortbeitrag

Buchungskategorie	Beitrag ab 01.09.2023	Beitrag ab 01.09.2024 bei Erhöhung um 9,5 %
1 bis 2 Std.	90,00 €	99 €
2 bis 3 Std.	97,00 €	106 €
3 bis 4 Std.	105,00 €	115 €
4 bis 5 Std.	111,00 €	122 €
5 bis 6 Std.	118,00 €	129 €

Auch die Verwaltung empfiehlt, der Anpassung der Elternbeiträge ab 01.09.2024 um 9,5 % zuzustimmen, da das Defizit des Haushaltsplans 2024 hoch ist (55.390,50 €, siehe vorausgehender Tagesordnungspunkt) und auch das voraussichtliche Defizit für 2023 nach Rückfrage beim KiTA-Zentrum St. Simpert hoch sein wird (ca. 116.500 €). Außerdem ist aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde Ustersbach eine Anpassung der Elternbeiträge unabdingbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Anpassung der Elternbeiträge ab 01.09.2024 in der KiTa St. Fridolin in Ustersbach um 9,5 % zu. Die jeweiligen neuen Beträge sind auf ganze Euro-Beträge zu runden.

12 für / 0 gegen

6. **B-Plan Nr. 16 "Ustersbach Ost - neue Ortsmitte"; Einzelbeschlussfassung und Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Offenlegungsverfahrens gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB**

Nach Abwägung der Tagesordnungspunkte 12.1 – 12.13 in der Sitzung vom 16.01.2024 und Einarbeitung dieser Abwägungsentscheidungen in eine aktuelle Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen und Begründung, in der Fassung vom 06.02.2024, kann der Gemeinderat als nächsten Planungsschritt das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durch Beschlussfassung einleiten.

Der Gemeinderat beabsichtigt, zeitnah südlich des Bebauungsplans Nr. 16 und Nördlich der Eisbühlstraße ein Wohngebiet auszuweisen. Aufgrund des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs sind die bisherigen Lärmkontingentierungen vom BP Nr. 16 zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Gemeinde als Planungsträgerin gibt durch die Festsetzung von zulässigen Lärmemissionskontingenten vor, welche Lärmemissionen zukünftig aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 16 emittiert (abgestrahlt) werden dürfen. Auf Basis von normierten Rechenmethoden ergeben sich dann zulässige Lärmimmissionen (auch als Immissionskontingente bezeichnet) an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen, die sich am Immissionsniveau orientieren. Unter Immissionsniveau sind die Lärmimmissionen zu verstehen, welche zukünftig zulässig sein sollen.

Das Ingenieurbüro BEKON hat mit dem Untersuchungsbericht, schalltechnische Untersuchung Nr. LA22-243-G01-T02-E01-01 vom 24.01.2024, die bisherigen Kontingente angepasst.

<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der ergänzenden schalltechnischen Untersuchung zur geplanten Aufstellung des BP UST Nr. 16 „Ustersbach Ost-Neue Ortsmitte“ vom 24.01.2024 und beschließt folgende Anpassung der Emissionskontingente</p> <table border="1" data-bbox="220 1265 970 1417"> <thead> <tr> <th colspan="3">Emissionskontingente tags und nachts in dB(A):</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GE 1</td> <td>tags L_{EK} = 63 dB(A)</td> <td>nach</td> </tr> <tr> <td>GE 2</td> <td>tags L_{EK} = 66 dB(A)</td> <td>nach</td> </tr> <tr> <td>SO</td> <td>tags L_{EK} = 61 dB(A)</td> <td>nach</td> </tr> </tbody> </table> <p>Das Architekturbüro Terrabiota wird gebeten, die textlichen Festsetzungen und Hinweise in den aktuellen Planentwurf einzuarbeiten.</p>	Emissionskontingente tags und nachts in dB(A):			GE 1	tags L _{EK} = 63 dB(A)	nach	GE 2	tags L _{EK} = 66 dB(A)	nach	SO	tags L _{EK} = 61 dB(A)	nach	<p>12 für / 0 gegen</p>
Emissionskontingente tags und nachts in dB(A):													
GE 1	tags L _{EK} = 63 dB(A)	nach											
GE 2	tags L _{EK} = 66 dB(A)	nach											
SO	tags L _{EK} = 61 dB(A)	nach											
<p>Beschluss: Der Gemeinderat beschließt nach Einarbeitung der vorgenannten sowie der in der Sitzung vom 16.01.2024 TOP Nr. 12.1 – 12.13 gefassten Einzelbeschlüsse in die aktuelle Planzeichnung, der Entwurfsfassung vom 06.02.2024 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Die Verwaltung wird beauftragt das Verfahren zeitnah durchzuführen.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>												

7. **10. Teiländerung Flächennutzungsplan Ustersbach, vom 07.11.2023; Änderung der Bezeichnung zur Baufläche für den Gemeinbedarf**

Auf die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 07.11.2023, TOP 7-7.14 wird Bezug genommen. Im Planentwurf vom 07.11.2023 ist in der Darstellung „Gemeinbedarfsfläche“ konkret neben den Planzeichen für Soziale und Kulturelle Zwecke auch das Planzeichen Bedarfsfläche „Feuerwehr“ festgelegt. Im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren BP UST Nr. 16 ist in der dortigen Gemeinbedarfsfläche die Festsetzung eines Feuerwehrhauses entfernt worden. Grund: Der Gemeinderat kann aus Haushaltsrechtlichen Gründen derzeit nicht beschließen, ob und wann dort tatsächlich ein neues Feuerwehrhaus mit Alarmstellplätzen entstehen kann.

Aus diesem Grund sollte zur Klarstellung auch im 10. Teiländerungsverfahren in der Gemeinbedarfsfläche das Planzeichen für die Feuerwehr entfernt werden. Die Darstellung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Im Übrigen verbleibt die Gemeinbedarfsfläche als Darstellung. In dieser Fläche kann trotzdem zukünftig ein Feuerwehrgebäude oder eine andere der Allgemeinheit dienende Nutzung entstehen. Die Begründung zum 10. Teiländerungsverfahren ist ebenfalls zur Bedarfsfläche Feuerwehr anzupassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Änderung der Planzeichnung in der Entwurfsfassung vom 07.11.2023, Fläche für den Gemeinbedarf, im Hinblick auf die Festlegung „Feuerwehr“. Das Planzeichen wird entfernt. Die Begründung ist entsprechend anzupassen. Im Übrigen verbleibt es bei den Beschlüssen vom 07.11.2023.

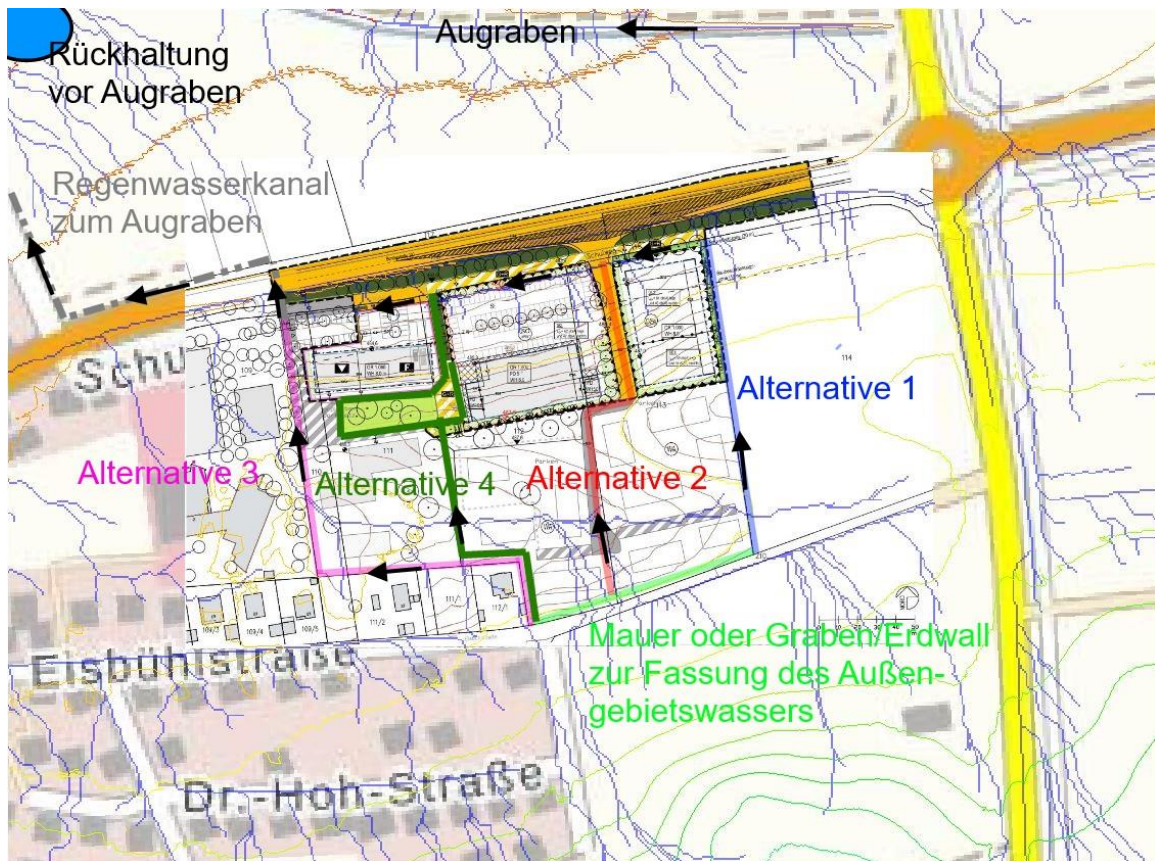
12 für / 0 gegen

8. **Bauleitplanung; Lösungskonzepte im Rahmen der durchgeführten Gefährdungs- und Fließweganalyse mit Risikobeurteilung für das Plangebiet östlich Forum Ustersbach**

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat in seinen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 16 (vgl. TOP 12.11 vom 16.01.2024) sowie zur Einbeziehungssatzung Nr. 4 (vgl. TOP 6.7 vom 07.11.2023) und zum Flächennutzungsplan (vgl. TOP 7.11 vom 07.11.2023) eine Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risikobeurteilung für erforderlich gehalten.

Das Büro Steinbacher Consult wurde zur Durchführung dieses Gutachtens beauftragt. Die Kosten hierfür liegen im Verfügungsrahmen des 1. Bürgermeisters.

Folgende Lösungskonzepte für das Außengebietswasser, welches auf das Gelände trifft bzw. fließt wurden von Steinbacher Consult vorgeschlagen:



Die Alternative 1 (Ableitung östlich B-Plan) und Alternative 2 (Ableitung mittig durch B-Plan) lassen sich nur dann umsetzen, wenn das gesamte Gelände des B-Plans neu modelliert wird und ein Süd-Nord-Gefälle erhält, sprich der aktuell bestehende Höhenrücken eingeebnet wird, so wie es dem Augenschein nach auch beim westlich gelegenen Schulgelände der Fall war. Ohne eine solche Geländemodellierung lassen sich diese beiden Alternativen nicht umsetzen. Auch die Alternative 4 mit Ableitung und ggf. Rückhaltung innerhalb der Grünflächen im Baugebiet selbst lassen sich nur mit einer solchen großflächigen Geländemodellierung umsetzen.

Die Alternative 3 ließe sich mit dem geringsten baulichen Aufwand umsetzen, allerdings müsste auch hier in Verlängerung zum tieferliegenden Schulgelände ein Abtrag des Höhenrückens erfolgen.

Es stehen derzeit aufgrund mangelnden Grundeigentums südlich der Eisbühlstraße bzw. des angrenzenden Feldweges keine Flächen für gezielte Rückhaltungen zur Verfügung. Das hier anfallende Außengebietswasser könnte hier platzsparend entlang einer Betonmauer gefasst und abgeleitet werden. Oder mittels eines Grabens/Erdwalls (mehr Flächenbedarf). Eine Rückhaltung könnte also entweder im Baugebiet selbst (Alternative 4) oder ggf. auf Flächen entlang der Wiesenstraße vor Einleitung in den Augraben erfolgen.

Neben den o. g. Alternativen zur Ableitung des Außengebietswassers empfiehlt Steinbacher Consult dringend auch die Erschließungsplanung für Straße und Kanal / Niederschlagswasserbeseitigung (des innerhalb des beplanten Gebietes anfallenden Regens) und die Höhenplanung bei der Aufstellung des B-Plans gesamtheitlich zu betrachten. Losgelöst von diesen Planungen lässt sich für das Außengebietswasser aktuell nur die Alternative 3 umsetzen. Über die bisherigen Ergebnisse hinausgehende Überlegungen machen nur in Kombination mit Straße, Kanal, und Geländegestaltung Sinn.

Der Gemeinderat wird um Kenntnisnahme sowie Diskussion zu den verschiedenen Lösungsvarianten gebeten.

Die Bauverwaltung erläutert eine auf der obenstehenden Skizze noch nicht eingezeichnete Variante 5. Dabei erfolgt die Ableitung des Außengebietswassers, nicht wie in Variante 3 nördlich der Fl.Nr. 112/1, 111/1, 111/2 und 110, sondern südlich dieser Flurnummern entlang der Eisbühlstraße bis zur Fl.Nr. 110 und soll sodann über die dort entstehende fußläufige Verbindung abgeleitet werden, wie in Variante 3 dargestellt. Das Büro Steinbacher Consult wird gebeten diese Variante 5 zu prüfen. Sollte diese Variante 5 nicht durchführbar sein, wird die Variante 3 gewünscht, da dort der geringste bauliche Aufwand nötig ist.

<p>Beschluss: Der Gemeinderat beschließt für die Ableitung des Außengebietswassers die Alternative 5 (Wasserführung und Ableitung entlang der Eisbühlstraße bis Fl.Nr. 110). Falls dies technisch nicht möglich sein sollte, dann soll die Alternative 3 gewählt werden.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>
---	--------------------------------

9. **Ortsrecht; Erlass einer Kinderspielplatzsatzung für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ustersbach**

Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 7 Abs. 3 BayBO ermöglicht den Gemeinden durch eine Satzung die Anlage von privaten Kinderspielplätzen zu regeln bzw. einen privaten Kinderspielplatz durch einen festgelegten Betrag abzulösen. Der Ablösebetrag ist zweckgebunden für die Aufrüstung bzw. den Unterhalt der gemeindlichen Spielplätze zu verwenden.

Die Verwaltung befürwortet den Erlass einer Kinderspielplatzsatzung, um zu verhindern, dass bei Wohnhäusern ab drei Wohneinheiten lediglich ein „notdürftiger“ Spielplatz angelegt wird, welcher in Zukunft nicht gepflegt und nicht genutzt wird. Zudem können durch die Ablöse z.B. neue Spielgeräte für die gemeindlichen Spielplätze gekauft werden oder weitere Spielplätze angelegt werden, sodass alle Kinder des Gemeindegebietes hiervon profitieren können.

Die Verwaltung hat einen Satzungsentwurf erarbeitet. Hierfür wurden bereits bestehende Kinderspielplatzsatzungen anderer Gemeinden mit ähnlichen Einwohnerzahlen als Muster herangezogen.

In § 5 „Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Kinderspielplatzes“ Absatz 2 gibt es zwei mögliche Varianten, welche in die Satzung übernommen werden können. Hier wird der Gemeinderat um Diskussion gebeten, welche Variante in die Satzung übernommen werden soll.

Eine Entscheidung bedarf es auch in § 7 „Höhe des Ablösebetrages“ bei der Berechnung der Ablöse für den Kinderspielplatz.

Der Inhalt der Satzung sowie die dazugehörigen Erläuterungen sind im beigefügten Dokument einsehbar.

Die Verwaltung erläutert, dass die Gemeinde Gessertshausen in der gestrigen Sitzung bereits ebenfalls eine Kinderspielplatzsatzung beschlossen hat. Der Gemeinderat hat sich hier jeweils auf die Varianten 2 geeinigt. Zudem wurde der Radius in § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 der Satzung einheitlich auf 400 m festgelegt.

<p><u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat beschließt folgende Vorschläge in den Satzungsentwurf vom 06.02.2024 einzuarbeiten:</p> <p>§ 5 „Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Kinderspielplatzes“ Absatz 2 Variante 2</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>
<p><u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat beschließt folgende Vorschläge in den Satzungsentwurf vom 06.02.2024 einzuarbeiten:</p> <p>Der Radius in § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 2 wird auf einheitlich 400 m festgelegt.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>
<p><u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat beschließt folgende Vorschläge in den Satzungsentwurf vom 06.02.2024 einzuarbeiten:</p> <p>§ 7 „Höhe des Ablösebetrages“ Variante 2</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>
<p><u>Beschluss:</u> Der Gemeinderat beschließt nach Einarbeitung der o.g. Beschlüsse den Entwurf der Kinderspielplatzsatzung mit Stand 06.02.2024 als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausfertigung sowie die Bekanntmachung zu veranlassen.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>

10. **Beteiligung als Träger öffentlicher Belange; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 "Nördlicher Ortsrand von Kutzenhausen"**

Die Gemeinde Ustersbach wird als Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 29.01.2024 bis 01.03.2024 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Nördlicher Ortsrand von Kutzenhausen“ in der Entwurfsfassung vom 17.01.2024, beteiligt.

In der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Nördlicher Ortsrand von Kutzenhausen“, wird zum einen das Baurecht gemäß § 34 BauGB für das Sondergebiet Landwirtschaft (SOLW) aufgehoben und zum anderen die Abgrenzung zwischen Gewerblicher Baufläche (G) und Dorfgebiete (MD) sowie die geplante Erschließung verändert. Ein bereits bestehender Gewerbebetrieb in der Gemeinde möchte sich vor Ort erweitern und benötigt hierfür entsprechende Flächen. Die Festsetzung eines Dorfgebietes (MD) soll den dörflichen Gebietscharakter, der bereits vorhanden ist, auch künftig sichern. Da die Umsetzung eines ursprünglich geplanten Milchviehstalls mit Melkhaus nicht mehr weiterverfolgt wird, wird das Sondergebiet Landwirtschaft (SOLW) zurückgenommen und die Flächen unterfallen wieder dem Außenbereich gem. § 35 BauGB. Die Gemeinde möchte die städtebauliche Ordnung durch die Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes, der die konkreten Festsetzungen definiert und somit ein verträgliches Nebeneinander zwischen Landwirtschaft, Wohnen und Gewerbe gewährleistet, sichern und zudem Baurecht für zukünftige Entwicklungen schaffen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren angepasst.

Die relevanten Hofstellen und eine Biogasanlage mit potenziellen Geruchsimmissionen wurden in entsprechenden Immissionsgutachten erfasst und bewertet. Auch der Gewerbe- und Verkehrslärm wurde begutachtet.

Die Belange der Gemeinde Ustersbach werden durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt.

<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom oben genannten Bauleitplanverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Nördlicher Ortsrand von Kutzenhausen“, in der Entwurfsfassung vom 17.01.2024 und beschließt keine Einwände geltend zu machen.</p>	<p>12 für / 0 gegen</p>
---	--------------------------------

11. Verschiedenes

1. Bürgermeister Reiter gibt bekannt:

- Der Ortstermin für den geplanten Solarpark in Mödishofen findet am 24.02.2024 um 9 Uhr statt. Treffpunkt ist am Angerweg.
- Diese Woche fand an der Kreisstraße Richtung Häder eine Baustelle aufgrund eines Biberbaus unter dem Gehweg statt. Der Biber hat dort den Gehweg untergraben.

Dritte Bürgermeisterin Anja Völk erläutert dem Gemeinderat, dass am 18.01.2024 ein Termin beim AVV Augsburg zum Thema AktiVVo stattfand. Die Gemeinde Ustersbach ist leider noch nicht am AktiVVo angebunden. Der AVV prüft nun, ob es möglich ist, kurzfristig für Ustersbach am Kreisverkehr an der Haltestelle „Aretsried B300“ sowie einen zusätzlichen Halt in Mödishofen für den AktiVVo einzurichten. Eine Rückmeldung des AVV soll innerhalb von 7 Wochen erfolgen. Nach Abschluss der Testphase am Ende des Jahres möchte der AVV prüfen, ob der gesamte Ort an den AktiVVo angebunden werden kann.

Gemeinderatsmitglied Ortner berichtet, dass die Zufahrt zum Parkplatz des Forums sehr problematisch und unfallgefährdet ist. Sie bittet um Prüfung, ob evtl. besser sichtbare Schilder für die Verkehrsführung angebracht werden können.